

Geldwäschegesetz, Transparenzregister und Gebühren

Da neben Firmen und Konzernen auch eingetragene Gartenbauvereine (e. V.) vom Geldwäschegesetz und Transparenzregister betroffen sind, werden im Folgenden wesentliche, für die Vereine relevante Punkte erläutert und Empfehlungen von *CampbellHörmann – Steuerberater & Rechtsanwälte* gegeben.

Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

Laut „*Gemeinsamem Merkblatt der Länder der Bundesrepublik Deutschland*“ klingt Geldwäsche nach organisiertem Verbrechen und internationaler Kriminalität im ganz großen Stil. Betroffen sind aber nicht nur weltweit agierende Konzerne, sondern auch regional tätige Betriebe und juristische Personen wie eingetragene Vereine. Rechtschaffene Unternehmen werden von Kriminellen nicht selten missbraucht, um Geld zu waschen. Dagegen wendet sich das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 und verpflichtet in Deutschland tätige Wirtschaftsakteure, bei der Geldwäscheprävention aktiv mitzuwirken.

Transparenzregister und registerführende Stelle

Als eine der Präventionsmaßnahmen wurde gemäß Geldwäschegesetz § 18 ein Register zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten von Vereinigungen eingerichtet, das sogenannte Transparenzregister. Mit der Führung dieses Registers wurde die Bundesanzeiger Verlag GmbH beliehen.

Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Vereinigungen

Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister gilt gemäß § 20 GwG als erfüllt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch aus dem Vereinsregister (§ 55 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) abrufbar sind. Das heißt, eingetragene Vereine gelten durch die Eintragung in das Vereinsregister des jeweiligen Amtsgerichts als zum Transparenzregister gemeldet und müssen darüber hinaus nicht aktiv werden.

Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung

Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle, d. h. die Bundesanzeiger Verlag GmbH, von Vereinigungen nach § 20 Gebühren.

Die Modalitäten zur Erhebung dieser Gebühren werden in der Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3982) geregelt.

Gebührenpflichtig ist gemäß § 24 GwG jede Vereinigung nach § 20 GwG, also auch eingetragene Vereine, unabhängig davon, ob die Meldepflicht aufgrund § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt gilt. In der Führung des Transparenzregisters liegt eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung – das bedeutet, dass auch in Fällen eingetragener Vereine das Transparenzregister Informationen über deren wirtschaftlich Berechtigte zur Verfügung stellt und damit über die Erhöhung der Transparenz dazu beiträgt, den Missbrauch der Vereinigungen zu verhindern.

Gebührenfestsetzung

Gebühr Transparenzregister, jährlich: € 2,50 (Ausnahme 2017: halbe Gebühr in Höhe von € 1,25). Hinzu kommen 19 % Mehrwertsteuer, sodass sich z. B. in der Summe von 2017 bis 2019 € 7,44 ergeben.

Handlungsempfehlung bei Zahlungsaufforderung der Gebühren

Ob die gleichmäßige Erhebung der Gebühren von allen juristischen Personen rechtmäßig ist, kann erst durch spätere Normenkontrolle vor Verwaltungsgerichten geklärt werden. Zum momentanen Zeitpunkt wird empfohlen, der Zahlungsaufforderung durch Bescheid der Bundesanzeiger Verlag GmbH jeweils nachzukommen. Wird die Gebühr bei einigen eingetragenen Vereinen nicht erhoben, trifft diese Vereine insofern keine Handlungspflicht selbst aktiv zu werden.